



2. Anpassung der Richtlinie betreffend die Unterstützung von Betrieben in speziell betroffenen Branchen während der Corona-Pandemie (2. Anpassung Härtefall-Zuschuss) (AP-HFZ 2)

Im Rahmen des Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus wurden zur Unterstützung von Unternehmen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus direkt und indirekt besonders betroffen sind, verschiedene finanzielle Hilfen geschaffen, darunter auch der sogenannte Härtefall-Zuschuss zur Unterstützung von Betrieben in speziell betroffenen Branchen.¹ Ziel dieser Massnahme ist der Erhalt von Arbeitsplätzen und wichtigen Infrastrukturen im Inland.

Um das Ziel einer angemessenen, nicht überschüssenden Hilfeleistung zu erreichen, ist der Bezug des Härtefall-Zuschusses an ein Dividendenauszahlungsverbot für das jeweilige Geschäftsjahr gekoppelt. Des Weiteren ist es im jeweiligen Geschäftsjahr untersagt, sonstige Gewinne auszuschütten sowie kurz- und langfristige Aktivdarlehen zu gewähren oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Diese Bestimmung gilt auch für die HFZ-Unterstützungsleistungen, die für das 1. und 2. Quartal 2022 geltend gemacht werden. Das Verbot besteht auch für das Geschäftsjahr 2022. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird überprüft und führt bei Verstössen zu einer Rückzahlungsverpflichtung des Unternehmens.

Die weiteren Voraussetzungen, Ausschlussgründe und sonstigen Bestimmungen der Richtlinie betreffend den Härtefall-Zuschuss² gelten unverändert. Punkt 2.1 lautet neu wie folgt:

¹ s. dazu Bericht und Antrag Nr. 22/2020, Nr. 31/2020, Nr. 141/2020 und Nr. 1/ 2021.

² s. dazu die aktuelle Version unter dem Link: <https://www.corona.avw.li/haertefaeelle.html>.

2.1 Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in Liechtenstein;
- das Unternehmen wurde vor dem 1. März 2020 gegründet;
- der Jahresumsatz beträgt mindestens CHF 100'000;
- der Corona-bedingte Umsatzrückgang beträgt mindestens 20 % im Vergleich zum Durchschnitt der entsprechenden Quartale der Jahre 2018 und 2019. Die Umsätze ausländischer Betriebsstätten werden nicht berücksichtigt;
- das Unternehmen hat im Zeitpunkt der Antragstellung keine überfälligen Steuer- und Sozialversicherungsschulden;
- in den letzten drei Jahren vor Antragstellung lag weder eine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung wegen fehlenden kostendeckenden Vermögens über das Unternehmen vor noch wurde in den letzten drei Jahren vor Antragstellung über das Unternehmen rechtskräftig der Konkurs eröffnet;
- das Unternehmen verpflichtet sich, in den Geschäftsjahren 2020, 2021 sowie 2022 keine Dividenden und sonstigen Gewinne auszuschütten sowie keine kurz- und langfristigen Aktivdarlehen zu gewähren und sich nicht an anderen Unternehmen zu beteiligen, sofern es in diesem Geschäftsjahr einen Härtefall-Zuschuss erhalten hat.